

Kulturpass in Oberösterreich



Richtlinien gültig **seit Mai 2021:**

Automatisch Anspruch haben Bezieher*innen von

- Sozialhilfe
- Bedarfsorientierter Mindestsicherung
- Ausgleichszulage
- Mindestpension
- Notstandshilfe sowie
- Asylwerber*innen, subsidiär Schutzberechtigte
- Studierende, die aktuell eine Leistung aus dem ÖH-Sozialtopf erhalten (Ausgabestelle dafür sind die Sozialreferate der ÖH)

Anspruch nach Einkommensüberprüfung:

Alle anderen Personen erhalten den Pass nur dann, wenn das Einkommen unter der definierten Einkommensgrenze liegt:

Einkommensgrenze (Stand Mai 2021):

Das Einkommen liegt

- monatlich unter **EUR 1.328 (12 Mal im Jahr)**
- oder **EUR 1.138,-(14 Mal im Jahr)**
- bzw. **EUR 15.933,- pro Jahr** pro alleinstehender Person im Jahr.

Bei AMS Bezug:

Die Vormerkung als Arbeitssuchender allein genügt nicht. Der Tagsatz übersteigt keine **EUR 44,27,- am Tag**. (30 x EUR 44,27,- entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von EUR 1.328,- im Monat, 12 Mal im Jahr).

Weiterbildungsgeld-Bezieher*innen (Bildungsgeld-Bezieher*innen), Fachkräftestipendium-Bezieher*innen bzw. Bildungsteilzeitgeld-Bezieher*innen haben **keinen** Anspruch auf den Kulturpass. (Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich!)

*Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutsgefährdungsgrenze sein, dadurch ist eine individuelle Prüfung, bzw. eine Tagsatzfeststellung vor Ausgabe des Kulturpasses durch das AMS und die ausgebenden Kursmaßnahmenträger notwendig. Da bei AMS-Leistungsbezieher*innen keine Haushalteinkommensprüfung stattfindet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine **kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6 Monaten** legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit, bzw. bei Bezug der BMS kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.*

Zur Berechnung der Armutsgefährdung ist immer das **Haushaltseinkommen** die Grundlage **d.h.**

Haushaltsgröße	Faktor für Berechnung	Maximales Einkommen (pro Jahr)	Maximales Einkommen (pro Monat, 1/12)	Maximales Einkommen (1/14)
1 Erwachsener	x 1	15.933	1.328	1.138
1 Erwachsener + 1 Kind	x 1,3	20.713	1.726	1.480
2 Erwachsene	x 1,5	23.900	1.992	1.707
2 Erwachsene + 1 Kind	x 1,8	28.679	2.390	2.049
2 Erwachsene + 2 Kinder	x 2,1	33.459	2.788	2.390
2 Erwachsene + 3 Kinder	x 2,4	38.239	3.187	2.731

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2020. Monatswert entspricht 1/12 des Jahreswertes; Kind = unter 14 Jahre.

Bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens werden **alle Einkommensarten berücksichtigt**, d.h. neben Erwerbseinkommen auch private Transfers (Alimente, Unterhalt) und sämtliche Sozialleistungen (wie z.B. Familienbeihilfe, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage etc.).

Im Rahmen des Kulturpasses gibt es drei Ausnahmen: **Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe** (der Erhöhungsbetrag und in diesen Fällen auch die Familienbeihilfe) sowie die **Heimopferrente werden nicht eingerechnet**. Denn das Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die die tatsächlichen Kosten ohnehin nur teilweise abdeckt. Die erhöhte Familienbeihilfe wiederum wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt und hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken. Die Heimopferrente steht Personen zu, die traumatische Gewalt-Erfahrungen in Heimen gemacht haben; sie ist unpfändbar und wird auch nicht auf die Ausgleichzulage oder Mindestsicherung / Sozialhilfe angerechnet.

Für die **BERECHNUNG** der Armutsgefährdung bildet immer das Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert um den **Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre)** im Haushalt, und um **0,3 für jedes Kind (jünger als 14 Jahre)**.

Beispiel: 1 Erwachsener und 3 Kinder (6, 8 und 15 Jahre)

15.933 (Maximales Einkommen pro Jahr) x 2,1 (1 + 0,3 + 0,3 + 0,5)

Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen:

Kinder und Jugendliche bis 16 erhalten einen eigenen Pass, wenn die Eltern die Kriterien erfüllen.

Jugendliche und junge Erwachsene mit eigenem Einkommen:

Ab 16 Jahren:

Selbständige Lebensführung (eigener Haushalt): Überprüfung des Individualeinkommen.

Wohnsitz bei den Eltern: Überprüfung des Haushaltseinkommens

Studierende

Als Studierende*r habe ich keinen Anspruch auf den Pass. *Ausnahme:* Ich beziehe Sozialhilfe oder Leistungen der ÖH (Sozialtopf/ besondere Unterstützungen). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen wie Alleinerzieher*innen, dann entscheiden diese.

*Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die Armutsgefährdungsgrenze übersteigt. Trotzdem berechtigt diese Situation nicht, den Kulturpass in Anspruch zu nehmen. Das Studiengeld für mittellose Student*innen ist berechnet an den tatsächlichen Ausgabepositionen- und Notwendigkeiten der Studierenden, bzw. die meisten Eltern haben für die Studienkosten aufgrund Ihrer Ausbildungsverpflichtung aufzukommen. Für individuell zu lösende schwierige finanzielle Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH diese Student*innen auf Antrag und nach individueller Bewertung auch mit dem Anspruch auf den Kulturpass. **Selbsterhalterstipendiate haben keinen Anspruch auf den Kulturpass.** Ihre Entscheidung zu studieren, ist eine bewusste Entscheidung aufgrund der Leistungen aus dem Stipendium, eigenem Einkommen sowie bisher Erspartem. Die Situation kann nicht als Armutsgefährdung betrachtet werden.*

Volontär*innen

Als **Volontär*in**, bzw. Freiwillige/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass. Keine Ausnahmen. *Ein Volonariat zu leisten ist eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der beruflichen Ausbildung, und kann daher nicht als armutsgefährdete Situation betrachtet werden.*

Selbständig Erwerbstätige bzw. Freiberufler*innen, deren Jahreshaushaltseinkommen unter **15.933,- €** pro alleinstehender Person liegt, haben Anspruch auf den Kulturpass gegen Vorlage ihres Einkommenssteuerbescheids. Hier gelten folgende Fristen: **bis Ende April des aktuellen Kalenderjahres** kann ein Steuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr vorgelegt, **ab Mai muss jeweils ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr** vorgelegt werden. *Ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr kann zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung ab Mai deshalb nicht mehr herangezogen werden, da der Beurteilungszeitraum dann bereits zu lange zurück liegt.*

Begleitpersonen:

Begleiter*innen, Sozialarbeiter*innen erhalten keinen Pass, es sei denn sie erfüllen selbst die Kriterien.

Wie wird der Anspruch überprüft?

- Die Person wird aktuell in der Einrichtung betreut und die Lebens- und Einkommenssituation ist bekannt. Der Pass wird von der betreuenden Stelle ausgestellt. ODER
- Klärung der Einkommenssituation, erforderlich sind ein Nachweis des Einkommens und ein gültiger Lichtbildausweis oder Meldezettel.

Die Pässe werden **nur individuell ausgestellt, keine Ausgabe an ganze Gruppen** oder an Partner*innen von Klient*innen. Die ausgebenden Stellen führen eine Liste, wer, wann den Pass bekommen hat. In regelmäßigen Abständen wird (nach Aufforderung) an die Koordinationsstelle die Anzahl der ausgegebenen Pässe bekanntgegeben.

Gültigkeit:

Der Pass gilt 1 Jahr ab Ausstellungsdatum (außer AMS = 6 Monate). Wenn sich die Einkommenssituation ändert, soll der Pass zurückgegeben werden.

Wir vertrauen darauf, dass Personen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.

Ist bereits bekannt, dass es sich um einen kürzeren Zeitraum einer vorübergehenden Armutsgefährdung handelt, kann der Pass rückdatiert werden.

Keine kollektive Ausgabe des Kulturpasses an betreute Gruppen. Es gilt das Individualprinzip.

Sozial- und Bildungseinrichtungen unterstützen armutsgefährdete Menschen auch durch gemeinsame Besuche von Kultureinrichtungen. Neue Wahrnehmungen, erweitertes Handlungsspektrum, usw. Wir gehen davon aus, dass die besagten Einrichtungen diese Leistungen in ihren Konzepten aufgenommen haben und über entsprechende Budgets verfügen.

Wo gilt der Kulturpass?

Grundsätzlich gilt der Kulturpass bei allen Kultureinrichtungen, die sich an der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur beteiligen“.

Für manche Vorstellungen/Produktionen gelten Einschränkungen, diese sind bei den jeweiligen Kultureinrichtungen zu erfragen.

Die Aktion Hunger auf Kunst und Kultur gibt es derzeit in Wien, Salzburg, OÖ, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Burgenland und in NÖ. Aktuelle Listen der teilnehmenden Kulturbetriebe werden auf www.kunsthunger-ooe.at für Oö bzw. auf www.hungeraufkunstundkultur.at für alle Bundesländer veröffentlicht. Für die Bewerbung von Hunger auf Kunst und Kultur ist das Logo und der Hinweis „Initiiert 2003 von Schauspielhaus Wien und der Armutskonferenz“ zu verwenden.

Anfragen, Nachbestellungen und Informationen:

Pässe oder andere Unterlagen können jederzeit unter office@sozialplattform.at bzw. unter 0732-667594 nachbestellt werden.

www.kunsthunger-ooe.at

www.sozialplattform.at

